

Reisesicherheit in Zeiten von SARS-CoV-2









Den Blick nach vorne gerichtet

Die Coronakrise hat bei Unternehmen und im Wirtschaftsleben vieles verändert. Geschäftsreisen ins Ausland sind weitestgehend zum Erliegen gekommen. Aber wie wird es nach einem Abschwächen der Coronakrise bzw. der Lockerung von Beschränkungen im internationalen Reiseverkehr hinsichtlich der Reisesicherheit aussehen? Welche Herausforderungen sind zu bewältigen?

Mit diesem White Paper möchten wir als Krisenberater den Blick nach vorne richten. Es ist eine klassische Aufgabe des Krisenmanagements, Entwicklungen zu antizipieren und Vorbereitungen darauf frühzeitig zu treffen. Für Reisende wird es durch die Coronakrise eine veränderte Risikolandschaft geben. Historisch war ein großes Wohlstandsgefälle schon immer der Nährboden für Kriminalität, soziale Unruhen und Terrorismus.

In unserem White Paper lesen Sie:

- Wie sich die Risikolage in den Reisezielen durch die Pandemie verändert hat
- Was Geschäftsreisende bei Ein- und Ausreisen, zumindest für die ersten Monate nach einer substantiellen Abschwächung der Coronakrise, erwarten können
- Was wir Unternehmen hinsichtlich der Reisesicherheit für die Zeit, in der Auslandsreisen wieder möglich werden, empfehlen
- Welche Fragestellungen aus der Perspektive des Arbeitsrechtes und der gesetzlichen Fürsorgepflicht zu beachten sind





Weltweit veränderte Risikolage

Neben den klassischen Gefahren, denen Reisende ausgesetzt sind, führt die Corona-Pandemie und deren Spätfolgen in einzelnen Bereichen zu einer Verstärkung von Gefahren vor Ort.

Die wirtschaftspolitische Lage am Reiseziel und Auswirkungen auf die Sicherheitslage

Die Sicherheit in einem Land ist eng verknüpft mit der Frage der Wirtschaftskraft und des Wohlstandes. Dies gilt natürlich auch für Schwellen- und Drittweltländer. Die weltweite Corona-Krise hat die bestehenden wirtschaftlichen Probleme vieler Staaten auf dramatische Weise verstärkt und wird wahrscheinlich den wirtschaftlichen und finanziellen Kollaps von Staaten wie dem Libanon und dem Irak beschleunigen.

Hier einige Beispiele zu kritischen wirtschaftlichen Entwicklungen:

- Einbruch bei der Nachfrage nach Bodenschätzen Länder wie beispielsweise Algerien und Nigeria haben eine hohe Abhängigkeit von Ölexporten. Durch die sehr geringe Nachfrage und fallende Ölpreise verstärkt sich die ohnehin angespannte Wirtschaftslage.
 - Auch bei anderen Bodenschätzen, wie Kupfer, ist der Bedarf zurückgegangen, wodurch wichtige Einnahmequellen fehlen.
- Zusammenbruch der Tourismuswirtschaft Für Länder wie die Türkei, Ägypten und Südafrika stellt der Tourismus eine wichtige Einkommensquelle dar. Kein anderes Land in Asien ist mit 20 Prozent der Wirtschaftsleistung so abhängig vom Tourismus wie Thailand.
- Kapitalflucht aus Schwellenländern Zahlreiche Kapitalgeber haben Investitionen in Schwellenländern, die besonders vom Corona-Virus betroffen sind, gestoppt und ziehen ihr Kapital ab. Dies wiederum führt zu einer





Abwertung der Landeswährungen, wie in Indonesien, Südafrika und Mexiko. Eine geringere Kreditwürdigkeit hat wiederum zur Folge, dass die Staaten sich zu höheren Kosten neues Geld beschaffen.

Reduzierung von Auslandsüberweisungen von Gastarbeitern in die Heimat

Der Lockdown und die damit verbundene Arbeitslosigkeit führt dazu, dass sich die, für die Familien in den Heimatländern überlebenswichtigen Transferzahlungen der Gastarbeiter, erheblich reduzieren. Dies trifft insbesondere auf Gastarbeiter aus Mittelamerika, aber auch aus dem Libanon, Ägypten, Pakistan und den Philippinen zu. Laut Weltbank umfassten 2019 registrierte und unregistrierte Geldtransfers von Gastarbeitern weltweit schätzungsweise 1,7 Billionen US-Dollar.

Einschränkung der Lieferketten

Die nationalen und internationalen
Einschränkungen aufgrund des Coronavirus haben
zu einer Verteuerung der Lieferketten geführt,
auch durch Anflugverbote und reduzierte
Luftfrachtkapazitäten. Reedereien haben
beispielsweise Seetransporte von Nordafrika nach
Europa stark eingeschränkt. Auch die verbreitete
Just-in-Time Konzeption ist in einer Pandemie
nachteilig. Lieferkettenprobleme treffen
insbesondere Länder wie Mexiko und
Bangladesch sehr hart.



Folgen der veränderten Risikolage für die Reisesicherheit

Als Folge der zuvor beschriebenen wirtschaftlichen Probleme wird die Armut insbesondere in bereits vor der Corona-Krise wirtschaftlich betroffenen Ländern weiter stark zunehmen. Die Spätfolgen bleiben auch nach einem Abflauen der Pandemie.

Der Kampf ums tägliche Überleben in Ländern der Dritten Welt, aber auch finanzielle Probleme bei Regierungen und Behörden, werden zu mehr Korruption und Kriminalität führen. Länder, in denen es bereits zuvor Konflikte mit religiösen und politischen Extremisten gab, werden durch die Schwächung der Sicherheitskräfte weiter in Bedrängnis sein. Proteste und Unruhen, die vorübergehend durch Ausgangssperren während der Pandemie eingedämmt wurden, werden – insbesondere durch die

Unzufriedenheit in der Bevölkerung - zunehmen. In den meisten Ländern der Welt fehlen die, in westlichen Ländern üblichen, sozialen Sicherungssysteme und die Gesundheitsversorgung ist auf einem niedrigen Niveau.

Auch in westlichen Ländern wie Frankreich, die bereits vor der Coronakrise eine verhältnismäßig hohe Straßenkriminalität hatten, wird diese zunehmen.

Die Nachwirkungen der Coronakrise werden sich insbesondere auf folgende Risiken negativ auswirken und zu einer Zunahme führen:

- Straßenkriminalität, da dies eine leicht auszuführende Form der Geldbeschaffung ist
- Korruption auf unterschiedlichen Ebenen, unter Ausnutzung der eigenen Position und Funktion





- Gewaltkriminalität wie Entführungen, insbesondere dort, wo dies schon zuvor ein Problem darstellte
- Betrugsdelikte und Cyberkriminalität (u.a. Ransomware und Datendiebstahl)
- Politische und religiöse Unruhen, u.a. durch
 Ausnutzung der Situation durch einzelne Gruppen für eigene Zwecke
- Terrorismus, da Terrorgruppen die Unzufriedenheit der Bevölkerung geschickt kanalisieren, lokale Sicherheitskräfte unterbezahlt sind und wie im Irak westliche Länder Militär abziehen und Hilfsgelder kürzen
- Erpressungen und Drohungen aus der unzufriedenen Belegschaft oder durch entlassene Mitarbeiter
- Streik und Blockaden vor Betrieben als Folge von Entlassungen, Gehaltskürzungen, mangelnden

- Hygienemaßnahmen oder der Kündigung von Verträgen mit Zulieferern
- Amokläufe aus persönlicher Verzweiflung, insbesondere in Ländern die eine lange Historie solcher Taten aufweisen
- Industrie- und Wirtschaftsspionage als Mittel zur kostensparenden Beschaffung von Innovationsansätzen
- Überlastung der lokalen Gesundheitssysteme und Zusammenbruch bei anderen zusätzlichen Ereignissen wie Naturkatastrophen
- Gewalt gegen medizinische Einrichtungen und deren Personal, wie sie beispielsweise auch bei Ebola-Kliniken in der DR Kongo zu sehen ist – hier genügt oft ein Gerücht für den Gewaltausbruch
- Rechtsklagen durch Mitarbeiter gegen
 Arbeitgeber, die im Betrieb oder auf
 Geschäftsreisen an Corona erkrankt sind



Geschäftsreisen werden anders aussehen als bisher

Insbesondere in den ersten Monaten nach Abschwächung des Corona-Virus bzw. Lockerung von Reisebeschränkungen, müssen sich Reisende darauf einstellen, dass Geschäftsreisen anders als gewohnt verlaufen.



Dokumente für die Einreise

Visum und Pass werden an einigen Reisezielen nicht ausreichen. Reisende werden teilweise Nachweise der Immunität vorlegen und Fragebögen zu vorherigen Reisezielen in Infektionsrisikogebiete beantworten müssen.



Technische Aufrüstung zum Erkennen von erkrankten Reisenden

Kontrollen mit Wärmebildkameras, Fiebermessungen oder sogar Schnelltests bei der Einreise oder vor dem Abflug werden vielerorts üblich sein. Die Fluggesellschaft Emirates führte erstmalig am 15. April 2020 einen Bluttest für Passagiere vor dem Einsteigen durch.



Beschränkungen bei Flugreisen

Der Bordservice wird eingeschränkt sein. Einige Airlines werden das Tragen von Schutzmasken vorschreiben und auch bei Statusreisenden die Mitnahme von Bordgepäck auf ein Gepäckstück beschränken. Beim Boarding ist wegen Abstandsregelungen und ggf. Fiebermessen mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Kurzfristig werden immer wieder Flüge gecancelt werden. Flugreisen innerhalb einer Region werden leichter möglich sein als zwischen Kontinenten.



Zeitlicher Verzug bei der Einreise

Die Beschaffung erforderlicher Dokumente und die Abklärung der sich häufig ändernden Reisebestimmungen werden kurzfristige Reisen erschweren. Komplexere Einreisekontrollen werden zu längeren Warteschlangen führen. Wer nicht ausreichend Zeit für die Weiterreise mit einem Inlandsflug eingeplant hat, wird diesen möglicherweise verpassen.



Ungewissheit über Einreise und Aufenthaltsdauer

Es kann passieren, dass während eines Langstreckenfluges am Reiseziel die Einreisebestimmungen geändert werden. Immer wieder werden Reisende sich in Isolation begeben müssen, auch wenn Coronatests negativ ausfallen. Die Herausforderung wird sein, die sich verändernden Bestimmungen zu überblicken.



Korruption

Gerade in Afrika sind Schmiergeldforderungen bei der Ein- und Ausreise durch Flughafenpersonal nichts Ungewöhnliches. Diese werden durch die wirtschaftliche Notlage weiter zunehmen. Angebliche Krankheitssymptome beim Reisenden mit dem Risiko der Quarantäne oder der Einreiseverweigerung bieten korrupten Bediensteten den Vorwand und viele Ansatzpunkte für den Erhalt eines "Handgeldes".





Verunsicherung und Misstrauen

Mitarbeiter werden mit einem Gefühl der Unsicherheit in stärker vom Virus betroffene Regionen reisen. Auch Familienangehörige werden sich Sorgen machen. Am Reiseziel wird es Misstrauen geben gegenüber Reisenden, die aus Infektionsrisikogebieten kommen, aus Angst, dass diese den Virus einschleppen.



Ständige Veränderung von Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Das Auf und Ab von Einreise- und
Aufenthaltsbeschränkungen bei einem Anstieg von
Neuinfektionen in einem Land kann zu einem Wettlauf
um verbleibende Flugkapazitäten für die Rückreise
führen. Dies wird auch zu höheren Preisen führen. Hier
wird der gut beraten sein, der flexible Flugtickets
bucht. Schafft es ein Unternehmen nicht, den
Mitarbeiter mit Linienflügen rechtzeitig wieder
auszufliegen, sind aufwendige und kostenintensive
Maßnahmen für die Rückholung erforderlich.



Reiseausstattung

Handdesinfektionsmittel für Reisende, die unterwegs nicht immer Zugang zu Sanitäreinrichtungen haben, werden Teil der Ausstattung werden. Ebenso Schutzmasken unterschiedlicher Art.



Probleme bei einer Erkältung oder Fieber

Sollte ein Reisender an einer Erkältung oder anderen Krankheiten mit COVID-19-ähnlichen Symptomen erkranken, wird auch seitens des medizinischen Personals womöglich eine Zurückhaltung bei der Behandlung bestehen. In einigen Ländern mag dies bereits ausreichen, dem Mitarbeiter die Einreise zu verweigern.



Höherer Stellenwert von Hygiene

Unternehmen und Mitarbeiter werden einen höheren Wert auf die Hygiene während der Reise legen. Für Airports, Fluggesellschaften, Hotels und Fahrservices wird dies ein Verkaufsargument sein.





Empfehlungen für die Reisesicherheit in Zeiten von SARS-CoV

Vieles, was hinsichtlich des Reisesicherheitsmanagements zu bisherigen Risiken galt, hat auch in Zusammenhang mit dem Coronavirus Bestand.

Nachfolgend beschreiben wir einige Maßnahmen, die Sie hinsichtlich Reisen insbesondere nach einer Abschwächung der Coronakrise bei der Wiederaufnahme der Reisetätigkeit beachten sollten.

Ernstnehmen der Ängste von Mitarbeitern

Ein wichtiger psychologischer Aspekt, den Arbeitgeber beachten sollten, ist die Angst der Mitarbeiter. Sie müssen die Mitarbeiter auf die Wiederaufnahme von Geschäftsreisen frühzeitig hinweisen und vorbereiten. Gerade in der Anfangsphase der Wiederaufnahme von Reisetätigkeiten ist mit einer hohen Verunsicherung bei Geschäftsreisenden und deren Familienangehörigen sowie Kollegen zu rechnen. Diese kann durch transparente Kommunikation zu Risiken, Präventionsmaßnahmen und Notfallplänen reduziert werden (mehr hierzu finden Sie in unserem früheren White Paper: Krisenmanagement COVID-19 – Psychologische und rechtliche Aspekte).

Auswahl von Reisenden

Gerade in der Anfangsphase und bei Reisen in Infektionsgebiete ist zu überlegen, ob die Reise unbedingt erforderlich ist (können z.B. Servicearbeiten von Partnerfirmen im Land durchgeführt werden) und welcher Mitarbeiter die Reise durchführen soll. Neben der fachlichen Qualifikation sollten, sofern möglich, als Entscheidungskriterien dienen:





- Familienstand
- Keine Risikogruppe (Vorerkrankungen, Lebensalter)
- Keine pflegebedürftigen Angehörigen oder Familienangehörigen (Lebenspartner/Kinder), die Vorerkrankungen haben
- Nicht zum Schlüsselpersonal für die Produktion oder andere Kernbereiche der betrieblichen Kontinuität zugehörig
- Freiwilligkeit

Für Arbeitgeber liegt die Herausforderung darin festzustellen, wer aufgrund von Vorerkrankungen zur Risikogruppe gehört, denn Informationen zu Vorerkrankungen unterliegen in der Regel der ärztlichen Schweigepflicht und dem Datenschutz. Dies geht nur, wenn der Arbeitnehmer mitwirkt.

Information und Monitoring

Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie einen guten Überblick über aktuelle Einreise- und

Aufenthaltsbestimmungen an den Reisezielen haben. Hierzu gehört auch das kontinuierliche Monitoring der medizinischen Lage in den Zielländern sowie der Änderungen bei gesetzlichen Bestimmungen. Es ist wichtig, nicht nur die Gesetzeslage am Reiseziel, sondern auch Bestimmungen, die im Heimatland für die Rückkehr aus einem Infektionsgebiet gelten, mitzuverfolgen. In die Überlegungen sollte miteinfließen, wie am Reiseziel die Infektionslage im Herkunftsland des Reisenden bewertet wird.

Auch ist zu prüfen, welche Länder, sobald es einen Impfstoff gibt, einen Impfnachweis für die Einreise verlangen. Im Unternehmen sollte es ebenso einen Überblick geben über Länder mit Vorfällen von Fremdenhass, die auf die Corona-Angst zurückzuführen sind.

Bei Fluggesellschaften wird es unterschiedliche Hygienevorschriften geben, die Passagiere einhalten müssen. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Reisenden wissen, ob beispielsweise Schutzmasken für einen Flug erforderlich sind oder ob solche auch bei Autofahrten am Reiseziel zu tragen sind.





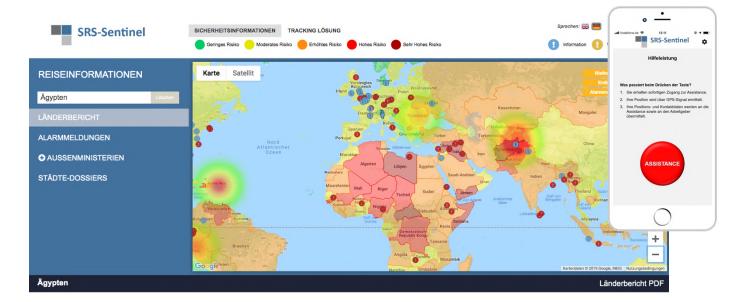
Für den Fall der Erkrankung des Mitarbeiters am Reiseziel ist vorab die medizinische Versorgung vor Ort zu analysieren.

Verwendung von Indikatoren und Triggern

Nach unserer Erfahrung hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass Unternehmen Indikatoren und Auslöser festlegen, wann seitens des Betriebes beispielsweise

Überblick über Reiseaktivitäten und Tracking

Eine Verknüpfung von Reisebuchungen mit Plattformen für Ländersicherheitsinformationen und Travel Tracking hilft Unternehmen, den Überblick zu Reiseaktivitäten im Unternehmen zu behalten (auch zu Reisen von Auslandsniederlassungen in andere Länder oder zur Firmenzentrale). Zudem ist im Rahmen der gesetzlichen Fürsorgepflicht für den Arbeitgeber nachweisbar dokumentiert, dass Reisende vorab automatisiert zu



ein Verbot von Reisen in ein bestimmtes Land erlassen wird oder wann Geschäftsreisende und Expats aus einem Land besser ausreisen sollen.

Flexibel buchen

Da es zahlreiche Szenarien gibt, die dazu führen, dass ein Mitarbeiter seinen Flug nicht antreten kann bzw. es nicht angeraten ist, dass er reist (z.B. Erkältungssymptome vor Abflug), sollten flexible Flugtickets gebucht werden. Auch wenn dies zunächst etwas teurer ist, schafft es mehr Flexibilität und damit mehr Sicherheit.

Risiken am Reiseziel informiert wurden. Mittels
Tracking über die Reisebuchungsnummer (PNR) können
Mitarbeiter während einer Geschäftsreise auf ihr
Reiseziel bezogene Informationen und Warnmeldungen
auf ihrem Mobiltelefon erhalten. Der Reisende hat
hierzu in der Regel eine App oder erhält die Meldungen
per E-Mail. Alternativ ist es mit einem solchen System
auch möglich mittels GPS – ohne
Reisebuchungsnummer – die Warnmeldungen
entsprechend dem Reiseziel zuzustellen. Hierfür muss
der Mitarbeiter auf freiwilliger Basis das GPS aktivieren.



24/7 Erreichbarkeit des Unternehmens

Mit einer rund um die Uhr erreichbaren Notfallhotline wird sichergestellt, dass der Mitarbeiter zu jeder Zeit bei einer Notlage seinen Arbeitgeber telefonisch erreichen kann. Geht ein solcher Anruf ein, muss das Unternehmen auch in der Lage sein, dem Mitarbeiter vor Ort umgehend zu helfen. In der Regel werden solche Notfallhotlines von externen Krisenberatungsunternehmen für das Unternehmen betrieben. Diese verfügen auch über die notwendigen Netzwerke und Partner vor Ort, um schnell am Reiseziel zu unterstützen.

Reisesicherheitstrainings

Sofern noch nicht geschehen, sollten Reisesicherheitstrainings auch das Verhalten zu Risiken, die durch den Coronarivus und deren Folgen entstanden sind, thematisieren.

Reiseapotheke

In vielen Firmen erhalten die Mitarbeiter vom Betriebsarzt eine Reiseapotheke. Diese sollte um Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel (antiviral, nicht nur antibakteriell) sowie Fieberthermometer erweitert werden, sofern dies noch nicht Bestandteil ist.

Der Aufenthalt vor Ort

Vor der Abreise sollte das Unternehmen klären, welche besonderen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen beim Hotel implementiert wurde. Internationale Hotelketten (4-5 Sterne) werden hier in der Regel den eigenen Hotels im Rahmen des Qualitätsmanagements entsprechende Vorgabe machen.

Zu klären ist auch, wie Meetings vor Ort erfolgen (u.a. Abstandsregeln) und unter welchen Rahmenbedingungen und Auflagen eine Fahrt in Fahrzeugen erfolgt.

Versicherungsschutz

Es ist sicherzustellen, dass für den Geschäftsreisenden ein ausreichender Versicherungsschutz besteht und, wo möglich, auch Pandemiefälle mit abgedeckt sind. Reisende sollten einen Nachweis der Auslands-Reisekrankenversicherung mitführen.

Bei Reiseversicherungen ist auch darauf zu achten, ob der Versicherungsschutz nur bei systemrelevanten Reisen gilt. Greift die Versicherung, wenn eine Reise trotz Reisewarnung von Außenministerien erfolgt?

Auch Versicherungslösungen, bei denen eine Evakuierung möglich ist, auch wenn keine Erkrankung oder politische Unruhen vorliegen, sind sinnvoll – beispielsweise, wenn aufgrund gesetzlicher Beschränkungen keine Linienflüge mehr möglich sind. Da das Risiko einer Festsetzung durch Behörden im Ausland aus Willkür (unberechtigte Festnahme) steigt, ist gut beraten, wer eine Spezialversicherung gegen unberechtigte Freiheitsberaubung hat. Dies ist in der Regel Teil einer Entführungsversicherung (K&R).

Planung für Probleme und Notfälle

In Zusammenhang mit einer Pandemie und den Spätfolgen sollten Unternehmen bei Ihrer Planung folgende Szenarien und Problemfälle berücksichtigen:

 Ein Mitarbeiter weigert sich aus Angst vor dem Virus, die Reise anzutreten.





- Ein Firmenmitarbeiter befindet sich auf dem Flug zum Reiseziel. Während des Fluges erlässt die Regierung des Ziellandes ein Einreiseverbot.
- Ein Mitarbeiter fliegt zu seinem Reiseziel. Während des Fluges ändert die Regierung des Ziellandes die Einreisebestimmungen und der Mitarbeiter müsste 14 Tage in Quarantäne.
- Auf dem Hinflug zum Reiseziel entwickelt der Mitarbeiter Krankheitssymptome, die denen von Covid-19 entsprechen.
- Während eines Fluges entwickelt ein Reisender, der in der Nähe des Mitarbeiters sitzt, Krankheitssymptome, die denen von Covid-19 entsprechen.
- Während seines Aufenthaltes am Reiseziel erkrankt der Mitarbeiter am Coronavirus bzw. hat Symptome, die einen Rückflug mit einer Linienmaschine nicht erlauben.
- Als der Mitarbeiter bereits am Reiseziel ist, ändert sich vor Ort die Gesetzeslage und der Mitarbeiter kann nicht wie geplant mit einem Linienflug das Land verlassen. Wie kann die Rückholung (Evakuierung) durchgeführt werden und gibt es lokale Netzwerke, die dabei unterstützen können

bzw. sind diese über einen externen Krisenberater vorhanden?

Im Unternehmen, aber auch bei den Mitarbeitern muss Klarheit über Verhaltensmaßnahmen in oben beschriebenen Fällen bestehen. Ist der Mitarbeiter vor Ort in Quarantäne, sollte der Arbeitgeber helfen, eine angemessene Quarantäneunterkunft und Verpflegung sicherzustellen sowie psychologische Unterstützung bereitzustellen.

Maßnahmen nach der Rückkehr

Nicht nur im Hinblick auf die Gesundheit des zurückkehrenden Mitarbeiters, sondern auch für die Familienangehörigen und Kollegen muss das Infektionsrisiko bedacht werden. Bei Symptomen sollte der Betriebsarzt den Mitarbeiter zu einem Coronatest bei den zuständigen Stellen anmelden.

Es kann auch sinnvoll sein, dass Reisende nach der Rückkehr ins Homeoffice gehen, auch um eine Verunsicherung bei Kollegen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Eine andere Option ist, dem Reisenden einen Einzelarbeitsplatz für einen überschaubaren Zeitraum, statt einem Schreibtisch in einem Großraumbüro, zur Verfügung zu stellen.



Arbeitsrechtliche Fragen zu Reisen in Zeiten von SARS-CoV

SmartRiskSolutions hat Herrn Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Fachanwalt für Arbeitsrecht, gebeten, Antworten aus juristischer Sicht zu Fragen in Zusammenhang mit Reiseaktivitäten in Zeiten von SARS-CoV-2 (Coronavirus) zu geben.

Darf ein Mitarbeiter eine Geschäftsreise in ein Land mit hohen Corona-Infektionsraten ablehnen?

Die Anweisung einer Dienstreise ist grundsätzlich vom Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) gedeckt. Im Einzelfall ist jeweils abzuwägen, wie hoch das Risiko für den Arbeitnehmer ist. Ist die Dienstreise besonders wichtig, weil der Arbeitnehmer z.B. eine für das Unternehmen besonders wichtige Transaktion abschließen muss, kann auch die Anweisung zur Reise in eine "gefährdete Region" zulässig sein. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer aber natürlich schützen, etwa in dem er Sicherheitsmaßnahmen trifft

und den Arbeitnehmer z.B. mit Verhaltensrichtlinien oder Schutzausrüstung versieht.

Die Fluggesellschaft Emirates hat am 15. April als erste Airline bei einem Flug einen Blut-Schnelltest für Passagiere vor dem Boarding durchgeführt. Darf der Arbeitnehmer diesen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit ablehnen, wenn dadurch die Reise ausfällt, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen?

Ein Blut-Schnelltest ist ein Eingriff in das
Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers und – auch bei
einem kleinen "Pieks" ein Eingriff in das Recht auf
körperliche Unversehrtheit. Der Arbeitnehmer wird
sich regelmäßig weigern können, eine solche
Maßnahme zu erdulden. Er muss dann auch etwaige
Stornokosten dem Arbeitgeber nicht erstatten.
Gesundheitsmaßnahmen geringeren Umfangs, wie z.B.
eine medizinische Befragung oder ein kontaktloses





Fiebermessen wird der Arbeitnehmer hingegen hinzunehmen haben.

Darf ein Arbeitgeber, wenn es einen Impfstoff gegen COVID-19 gibt, Mitarbeiter zwingen, sich in Deutschland einer Impfung zu unterziehen?

Nein. Solange eine Impflicht – wie z.B. kürzlich für bestimmte Personengruppen für Masern zum 1.3.2020 eingeführt – nicht besteht, kann ein Arbeitgeber dies nicht von seinen Arbeitnehmern verlangen. Der Arbeitgeber darf natürlich mit dem Betriebsarzt gesundheitliche Aufklärung betreiben und hierzu aufrufen. Ein Arbeitnehmer, der sich weigert, muss aber keine Konsequenzen befürchten. Selbst wenn der Arbeitnehmer später an Sars-CoV-2 erkrankt, muss der Arbeitgeber grundsätzlich Entgeltfortzahlung leisten.

Dies gilt auch, wenn dem Mitarbeiter bei der Ankunft am Reiseziel nur mit einer vor Ort durchzuführenden Coronaschutzimpfung die Einreise durch die lokalen Behörden erlaubt wird und er bei Weigerung unverrichteter Dinge zurückreisen muss.

Muss der Arbeitgeber bei Auslandsreisen deutscher Mitarbeiter sicherstellen, dass am Reiseziel (Firma des Kunden, eigene Niederlassung, Hotel) die Vorgaben nach dem neuen Arbeitsschutzstandard COVID-19 (Bundesarbeitsministerium) erfüllt werden?

Der Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaften bei Arbeitsunfällen erstreckt sich zwar auch auf Dienstreisen ins Ausland. Der deutsche Arbeitsschutzstandard aber gilt für Betriebe in Deutschland, bei denen der Arbeitgeber auch die Möglichkeit hat, auf die Einhaltung der Vorschriften hinzuwirken. Im Ausland können die Vorschriften daher keine Geltung beanspruchen.

Wenn am Reiseziel eine Maskenpflicht besteht, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter diese zur Verfügung stellen?

Ja, wenn die Reise dienstlich veranlasst ist, muss der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen.

Hat der Mitarbeiter auch Anspruch darauf, für die Reise ein Handdesinfektionsgel vom Arbeitgeber zu erhalten?

Der Arbeitgeber muss aufgrund seiner Fürsorgepflicht geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Hierunter wird – sofern dies etwa vom Betriebsarzt empfohlen wird – auch das Stellen von Desinfektionsgel für die Reise fallen. Ansonsten kann aber auch übliche Hygiene wie etwa regelmäßiges Händewaschen genügen.

Prof. Dr. Michael Fuhlrott ist Fachanwalt für



Arbeitsrecht bei FHM Rechtsanwälte in Hamburg. FHM berät Unternehmen und Führungskräfte in allen arbeitsrechtlichen Fragestellungen.

FHM ist neben arbeits- und

datenschutzrechtlicher Beratung insbesondere im
Bereich Wirtschaftsstrafrecht tätig, wo sowohl
Unternehmen in der präventiven Beratung, als auch
Einzelpersonen in der strafrechtlichen Verteidigung
vertreten werden. FHM wurde 2019 von der
Wirtschaftswoche zur TOP-Kanzlei u.a. für Arbeitsrecht
und Wirtschaftsstrafrecht ausgezeichnet. Weitere
Informationen finden Sie unter www.fhm-law.de.



Unsere Dienstleistungen

Die SmartRiskSolutions GmbH ist ein auf Sicherheitund Krisenmanagement spezialisiertes Beratungsunternehmen. Ehemalige Angehörige bundesdeutscher Sicherheitsbehörden sowie Offiziere von Spezialeinheiten, die seit Jahren in der Wirtschaft tätig sind und über eine langjährige Auslandserfahrung verfügen, bilden den Kern unseres Teams.

Zu unseren Kunden gehören multinationale Konzerne, mittelständische Unternehmen, halbstaatliche Organisationen, NGOs, Medien, zahlreiche Verbände, wie Industrie- und Handelskammern sowie Vermögensinhaber und Unternehmerfamilien.

Sicherheit im Ausland und Reisesicherheitsmanagement

- Beratung beim Aufbau eines unternehmensweiten Reisesicherheitsmanagements
- Erstellen von Richtlinien zum Thema Reisesicherheit

- Sicherheitstrainings für Geschäftsreisende und Expats
- eLearning Reisesicherheit
- Datenbank zu Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in unterschiedlichen Ländern und Städten
- Audits zur physischen Absicherung von
 Firmenstandorten, Baustellen und Geschäften
- Planung und Vorbereitung von Evakuierungen
- Gesicherte Abholung an unterschiedlichen Reisezielen und je nach Gefährdung Personenschutz
- 24/7-Notfallhotline mit Assistance für Medizin und Sicherheit

Sicherheit für Vermögensinhaber und Unternehmerfamilien

- Risikoanalysen aus der Täterperspektive
- Audits von Wohnhäusern und Analyse des Tagesablaufes hinsichtlich Verwundbarkeiten





- Trainings zum sicherheitsgerechten Verhalten
- Notfallpläne für Familien
- Optimierung der physischen Sicherheit von Wohn- und Arbeitsobjekten
- Diskreter Personenschutz bei erhöhter
 Gefährdung im In- und Ausland
- Bedrohungsmanagement und Krisenreaktion

Krisenmanagement

- Auditierung eines bestehenden Krisen- und Notfallmanagements
- Aufbau eines organisationsweiten Krisen- und Notfallmanagements

- Erstellen von Krisenhandbüchern und Notfallplänen
- Schulungen für Mitglieder von Krisenstäben
- Planung, Durchführung und Auswertung von Krisenstabsübungen
- Coaching für einzelne Mitglieder des Krisenstabes
- Konzepte und Beratung zur Krisenkommunikation
- Krisenreaktion bei unterschiedlichen Arten von Vorfällen
- Beratung und Unterstützung bei der Betreuung von Betroffenen und Angehörigen





Kontakt

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

SmartRiskSolutions GmbH

Nördliche Münchner Str. 14a

D-82031 Grünwald
Tel. +49 89 12503247-0
www.smartrisksolutions.de

© SmartRiskSolutions GmbH 2020